


Testung von asymptomatischen* Personen (nach TestV)

Fallgruppe	Anspruchsberechtigt auf Corona-Testung	Testung durch ZA	Welcher Test	Frequenz	Abrechnung* (über KV, ggf. KZV eingebunden)	Formular
 <p>Testungen des eigenen Praxispersonals nach § 6 Abs. 4 Satz 3 TestV</p>	<p>Praxispersonal, d.h. Personen, die in der Praxis</p> <ul style="list-style-type: none"> - tätig sind oder - tätig werden sollen 	Ja, eigenes Praxispersonal	<p>PoC-Antigentest (Schnelltest)</p> <p>Antigen-Test zur Eigenanwendung mit und ohne Überwachung durch den ZA</p> <p>Jeweils gemäß Gemeinsamer Liste des Gesundheitssicherheitsausschusses des EU (s. Homepage PEI)</p>	Bis zu 10 PoC-Tests bzw. Antigentests zur Eigenanwendung je Person pro Monat	<p>Registrierung bei der KV erforderlich, in deren Bezirk die Testung erbracht worden ist</p> <p>Nur Sachkosten der durchgeführten PoC-Tests und Antigen-Test zur Eigenanwendung i.H.v. 2,00 € je Test</p> <p>Abrechnungsbegründende Dokumentation bis 31.12.2024 speichern.</p>	<p>Kein spezieller KBV-Vordruck erforderlich, Sammelabrechnung ggf. möglich (dazu KV oder KZV fragen)</p> <p>Siehe im Einzelnen KBV-Abrechnungsvorgaben für Leistungserbringer</p>
<p>Testungen als Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. §§ 2 bis 4b TestV</p>	<p>Nachweislich infizierte Personen zur bestätigenden Testung und Kontaktpersonen von Infizierten (§ 2 Abs. 1 und 2 TestV)</p> <p>Personen mit Voraufenthalt in Virusvariantengebieten (§ 2 Abs. 3 TestV)</p> <p>Personen nach Ausbruchsgeschehen (§ 3 TestV)</p> <p>Präventivtestungen in bestimmten Einrichtungen (§ 4 TestV)</p> <p>Bürgertestung nur für bestimmte Personengruppen (§ 4a TestV)</p> <p>Bestätigende Diagnostik (§ 4b TestV)</p>	<p>Ja, nach Maßgabe der Regelungen in §§ 2 bis 4b TestV</p> <p>Bei bestätigender Diagnostik ggf. Veranlassung durch ZA</p>	<p>PoC-Antigentest (Schnelltest)</p> <p>Antigen-Test zur Eigenanwendung mit Überwachung durch den ZA</p> <p>Jeweils gemäß Gemeinsamer Liste des Gesundheitssicherheitsausschusses der EU (s. Homepage PEI)</p> <p>ggf. Labordiagnostik</p>	<p>Fallgruppen „infizierte Personen und Kontaktpersonen“ und „Ausbruchsgeschehen“: Je Einzelfall 1 x pro Person wiederholbar</p> <p>Fallgruppe „Präventivtestungen“: siehe im einzelnen § 5 TestV</p> <p>Fallgruppe „Bürgertestung“: mind. 1 x pro Woche</p> <p>Fallgruppe nach § 4b TestV für jeden Einzelfall bis zu zwei Testungen</p>	<p>Registrierung bei der KV erforderlich, in deren Bezirk die Testung erbracht worden ist</p> <p>Sachkosten der durchgeführten PoC-Tests i.H.v. 2,00 € je Test</p> <p>+ ggf. weitere ärztliche Leistungen nach § 12 TestV i.H.v. 6 €</p> <p>ggf. Labordiagnostik (§§ 9, 10 TestV)</p> <p>Abrechnungsbegründende Dokumentation bis 31.12.2024 speichern.</p>	<p>Kein spezieller KBV-Vordruck erforderlich, bzgl. Sachkosten und weiteren Leistungen Sammelabrechnung möglich (dazu KV oder KZV fragen)</p> <p>Siehe im Einzelnen KBV-Abrechnungsvorgaben für Leistungserbringer</p> <p>Bei Veranlassung einer bestätigenden Diagnostik unter Verwendung des Vordrucks Muster OEGD</p>

*Testung von symptomatischen Personen grundsätzlich nur durch Arzt, da Krankenbehandlung, nicht durch Zahnärztin oder Zahnarzt

*** CAVE: Die bis zum 30.11.2022 erbrachten Testleistungen sind zwingend bis zum 31.01.2023 abzurechnen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Abrechnung der bis 30.11.22 erbrachten Testleistungen ausgeschlossen.**